

Versorgungsvertrag vollstationär § 72 SGB XI

zwischen

.....
(Träger der Einrichtung)

und

AOK Schleswig-Holstein
- Die Gesundheitskasse -
Pflegekasse

BKK-Landesverband NORD

IKK-Landesverband Nord

Knappschaft

Landwirtschaftliche Krankenkasse
Schleswig-Holstein und Hamburg

den Ersatzkassen

- Barmer Ersatzkasse (BARMER), Wuppertal
- Techniker Krankenkasse (TK), Hamburg
- Deutsche Angestellten-Krankenkasse (DAK), Hamburg
 - KKH-Allianz, Hannover
- Gmünder ErsatzKasse (GEK), Schwäbisch Gmünd
- HEK - Hanseatische Krankenkasse (HEK), Hamburg
- Hamburg Münchener Krankenkasse (Hamburg Münchener), Hamburg
 - hkk, Bremen

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis
gem. § 212 Abs. 5 S.6 SGB V

Verband der Ersatzkassen e. V., Siegburg (vdek),
vertreten durch den Leiter der Landesvertretung Schleswig-Holstein

(im Folgenden Pflegekassen genannt)

*im Einvernehmen mit dem (über-)örtlichen Träger
der Sozialhilfe*

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- (1) Dieser Vertrag regelt die Versorgung von versicherten Pflegebedürftigen durch das (im Folgenden Pflegeheim genannt).
- (2) Für die Dauer der Gültigkeit dieses Vertrages wird das Pflegeheim zur Versorgung Pflegebedürftiger zugelassen und damit verpflichtet, die vollstationären Leistungen zu erbringen und die Unterkunft und Verpflegung Pflegebedürftiger sicherzustellen.

- (3) Die Pflegekassen sind verpflichtet, die erbrachten Pflegeleistungen nach Maßgabe des auf der Grundlage des Achten Kapitels des SGB XI abgeschlossenen Vergütungsvertrages zu vergüten.
- (4) Dieser Vertrag ist für das Pflegeheim und für alle Pflegekassen im Bundesgebiet unmittelbar verbindlich.
- (5) Mit dem Abschluss des Versorgungsvertrages ist keine Inanspruchnahmegarantie durch die Pflegebedürftigen verbunden.

§ 2

Selbständig wirtschaftende Einrichtung

- (1) Das Pflegeheim ist eine Einrichtung im Sinne des § 71 Abs. 2 SGB XI.
- (2) Das Pflegeheim gilt als selbständig wirtschaftende Einrichtung, soweit und solange es ausschließlich Leistungen nach dem SGB XI erbringt. Bei einem darüber hinausgehenden Leistungsangebot des Einrichtungsträgers ist diese Voraussetzung erfüllt, wenn die Finanzierungskreise und -verantwortlichkeiten sowie Rechnungslegung des Pflegeheimes klar und eindeutig von den übrigen Betriebsbereichen des Einrichtungsträgers abgegrenzt sind. Es gilt die Pflegebuchführungsverordnung.

§ 3

Pflegefachkraft

Das Pflegeheim stellt die pflegerische Versorgung der Pflegebedürftigen unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft im Sinne des § 71 Abs. 1 SGB XI auf Dauer sicher. Wenn die verantwortliche Pflegefachkraft länger als 6 Wochen ausfällt (z. B. durch Krankheit), ist die Vertretung durch eine andere ausgebildete Pflegefachkraft zu gewährleisten.

§ 4

Versorgungsauftrag

- (1) Für die Dauer dieses Versorgungsvertrages erbringt das Pflegeheim die im Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI genannten Leistungen.
- (2) Das Pflegeheim hat die individuelle Versorgung von Pflegebedürftigen mit Leistungen nach Abs. 1 zu jeder Zeit, bei Tag und bei Nacht, auch an Sonn- und Feiertagen, sicherzustellen.
- (3) Pflegebedürftige, die diese Leistungen in Anspruch nehmen wollen, dürfen nur abgewiesen werden, wenn die Aufnahmekapazität der Einrichtung erschöpft ist oder die besondere, von der Einrichtung betreute Zielgruppe einer Aufnahme entgegensteht. Der Heimvertrag kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- (4) Das Pflegeheim verpflichtet sich, ganzjährig **(in Worten)** Plätze für vollstationäre Pflege zur Verfügung zu stellen.
- (5) Für die in § 4 Abs. 4 dieses Vertrages festgeschriebenen vollstationären Pflegeplätze ist für einen vorübergehenden Zeitraum auch die Nutzung für Kurzzeitpflege gem. § 42 SGB XI möglich, sofern ein entsprechender Versorgungsvertrag gem. § 72 SGB XI (Kurzzeitpflege) besteht.

- (6) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Pflegeplätze nicht nur mit Pflegebedürftigen im Sinne des SGB XI belegt werden können.
- (7) Pflegeheime, die Leistungen nach diesem Vertrag in Kooperation mit anderen Einrichtungen erbringen, schließen mit ihrem Kooperationspartner einen Kooperationsvertrag ab. Dieser ist den Pflegekassen unverzüglich vorzulegen.

§ 5

Qualitätssicherung

- (1) Die Grundsätze und Maßstäbe für die Qualität und Qualitätssicherung sowie für das Verfahren zur Durchführung von Qualitätsprüfungen nach § 80 SGB XI sind bindend.
- (2) Der Träger des Pflegeheimes ist dafür verantwortlich, dass Maßnahmen zur internen Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität festgelegt und durchgeführt werden. Er soll sich an Maßnahmen zur externen Qualitätssicherung beteiligen.

§ 6

Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit

- (1) Die Leistungen sind wirksam und wirtschaftlich zu erbringen. Sie dürfen das Maß des Notwendigen nicht übersteigen. Leistungen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können Pflegebedürftige nicht beanspruchen, dürfen Pflegekassen nicht bewilligen und Leistungserbringer nicht zu Lasten der sozialen Pflegeversicherung bewirken.
- (2) Die Landesverbände der Pflegekassen können die Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Pflegeleistungen nach § 29 ff des Rahmenvertrages nach § 75 Abs. 1 SGB XI prüfen lassen.
- (3) Das Prüfergebnis ist, sofern nicht eine Kündigung des Versorgungsvertrages die Folge ist, bei der nächstmöglichen Vergütungsvereinbarung zu berücksichtigen.

§ 7

Rahmenvertrag

Der jeweils abgeschlossene Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI ist bindend.

§ 8

Vergütung

- (1) Die Vergütung der erbrachten Leistungen der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI richtet sich nach einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien gemäß dem 8. Kapitel SGB XI. Zu vereinbaren sind die Pflegesätze für die allgemeinen Pflegeleistungen einschließlich der medizinischen Behandlungspflege und der sozialen Betreuung sowie die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung.
- (2) Zuzahlungen zu den Vertragsleistungen darf das Pflegeheim von den Pflegebedürftigen weder fordern noch annehmen. § 91 SGB XI bleibt unberührt.

§ 9

Abrechnung

- (1) Die Abrechnung der Leistungen richtet sich nach den im Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI festgelegten Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten (vgl. § 7).

- (2) Die Abrechnungsunterlagen sind bei der zuständigen Pflegekasse oder der von ihr benannten Abrechnungsstelle einzureichen.

§ 10 Mitteilungspflichten

- (1) Das Pflegeheim hat den Pflegekassen unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn es nicht nur vorübergehend eine der Voraussetzungen des § 72 Abs. 3 Satz 1 SGB XI nicht oder nicht mehr erfüllt (§ 74 Abs. 1 Satz 1 SGB XI). Dies sind:
1. der Status als selbständig wirtschaftende Einrichtung (§ 71 Abs. 1 SGB XI),
 2. die Arbeit unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft (§ 71 Abs. 1 SGB XI),
 3. die Gewähr für eine leistungsfähige und wirtschaftliche pflegerische Versorgung.
- (2) Das Pflegeheim hat weiterhin die Pflegekassen unverzüglich zu unterrichten, wenn die Pflegefachkraft nach Abs. 1 Nr. 2 wechselt oder länger als 6 Wochen ausfällt. In diesen Fällen ist die fachliche Qualifikation der neuen Kraft bzw. der Vertretung nachzuweisen.

§ 11 Strukturerhebungsbogen

Der vom Pflegeheim ausgefüllte Strukturerhebungsbogen ist Bestandteil dieses Vertrages. Wenn die Struktur des Heimes wesentlich verändert werden soll, ist dies mit den Pflegekassen abzustimmen. Eine wesentliche Änderung liegt u. a. vor bei Trägerwechsel, Personalabbau im Bereich der Pflege um mehr als 10 %, Veränderungen der Platzzahl (Erhöhungen/Umwidmungen/Abbau) gemäß den Bestimmungen des Heimgesetzes. Dasselbe gilt bei Änderungen des Kooperationsvertrages.

§ 12 Datenschutz

Der Datenschutz richtet sich nach § 19 des Rahmenvertrages gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI.

§ 13 Vermittlung von Pflegeaufträgen

Die Annahme von Pflegeaufträgen und deren Weitergabe (Vermittlung) an Dritte seitens des Pflegeheimes gegen Entgelt oder zur Erlangung geldwerter Vorteile ist unzulässig. Vermittlung im Sinne dieser Vorschrift ist auch die regelmäßige Weitergabe von in eigenem Namen angenommenen Pflegeaufträgen an Dritte gegen Kostenerstattung.

§ 14 Kündigung, Vertragsänderungen

- (1) Für die Kündigung des Vertrages gilt § 74 SGB XI.
- (2) Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform

**§ 15
Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt am in Kraft.

Ort, Datum

Träger der Pflegeeinrichtung

Der örtlich/überörtlich zuständige
Sozialhilfeträger erteilt hiermit gemäß
§ 72 SGB XI sein Einvernehmen zur
Zulassung.

AOK Schleswig-Holstein
- Die Gesundheitskasse -
Pflegekasse

Unterschrift Sozialhilfeträger

BKK Landesverband NORD

IKK Landesverband Nord

Knappschaft Fachbereich
See-Krankenversicherung Hamburg

Landwirtschaftliche Krankenkasse
Schleswig-Holstein und Hamburg

Verband der Ersatzkassen e. V.
Der Leiter der Landesvertretung Schleswig-Holstein